



## Standards für gute wissenschaftliche Praxis und Ombudsstelle an der Medizinischen Universität Graz

### Zweck und Geltungsumfang dieses Dokuments

Integrität gegenüber sich selbst und anderen ist das grundlegende Prinzip und die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Arbeit. Sie ist erforderlich, um valide und qualitätsvolle Forschungsergebnisse zu produzieren, und sie ist die Basis für das Vertrauen der Gesellschaft in Forschung und Technologie. In allen wissenschaftlichen Gebieten unterliegen Forschungsaktivitäten daher bestimmten allgemeinen und fachspezifischen Regelungen, die von ethischen Prinzipien bis zu detaillierten gesetzlichen Bestimmungen (wie zB Bestimmungen über Gentechnik, Tierversuche, klinische Studien, Geistiges Eigentum, Menschenrechte, Datenschutz, Vorschriften zu finanziellen und administrativen Angelegenheiten) reichen.

Der Zweck dieses Dokuments ist:

- Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu definieren, deren Einhaltung von allen Forscherinnen und Forschern der Medizinischen Universität Graz erwartet wird,
- Forscherinnen und Forscher durch die Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung (Annex 1) zur Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten, und
- zur Bewußtseinsbildung beizutragen, um Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder Betrug zu vermeiden.

Diese Standards ersetzen und berühren in keiner Weise existierende gesetzliche Bestimmungen, ethische Prinzipien oder andere Normen, denen wissenschaftliches Arbeiten unterliegt. Vielmehr sollen sie ein hohes Maß an Bewußtsein und ein Bekenntnis zur guten wissenschaftlichen Praxis sichern. Die Standards ersetzen oder berühren auch in keiner Weise die Regelungen der Ethikkommission. Gute wissenschaftliche Praxis umfasst die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch jener, die die Interessen von Patientinnen und Patienten sowie Probandinnen und Probanden schützen.

### Definition und Standards für gute wissenschaftliche Praxis

*„Gute wissenschaftliche Praxis umfasst alle Abläufe und Tätigkeiten, die nötig sind, um Forschung und Wissenschaft auf wissenschaftlich integere Weise zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Indem sie eine „gemeinsame Währung“ darstellt, erleichtert gute wissenschaftliche Praxis die wichtigen externen Prozesse der peer review, der Verifizierung und der Wiederholbarkeit. Dies ermöglicht es anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die Validität neuer Beiträge zum Wissen und zur Erkenntnis zu beurteilen. Standardmethoden für die Sammlung und Interpretation von Informationen verringern auch die individuelle Voreingenommenheit, die – vielleicht unbewußt – durch den persönlichen Hintergrund und die Werte des Wissenschafters oder der Wissenschaftlerin eine Rolle spielen könnte. Und die nachvollziehbare Dokumentation, die durch gute wissenschaftliche Praxis entsteht, gewährleistet Qualitätssicherung und einen wertvollen Schutz gegen wissenschaftliches Fehlverhalten und wissenschaftlichen Betrug.“* (Übersetzung aus European Science Foundation Policy Briefing “Good Scientific Practice in Research and Scholarship”, S. 5).

Standards für gute wissenschaftliche Praxis umfassen also alle Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens von allgemeinen Arbeitsprinzipien bis hin zu Grundsätzen hinsichtlich Dokumentation, Publikation und Autorschaft ebenso wie hinsichtlich der Betreuung von Studierenden sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und Fragen der Kooperation und der gemeinsamen Verantwortung in Forschungsgruppen.

Die **allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** lauten:

- *lege artis* zu arbeiten, d.h. alle Forschungsaktivitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, ethischen Prinzipien und dem aktuellen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Arbeitsgebiet durchzuführen,
- Resultate und Abläufe zu dokumentieren und alle gewonnenen Primärdaten aufzubewahren bzw. zu speichern,
- Ergebnisse selbst kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren.
- wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der eigenen Arbeit und so weit wie möglich in der eigenen Arbeitsumgebung zu vermeiden und ihnen vorzubeugen,
- in der Zusammenarbeit mit einer anderen Forschungsgruppe gemeinsame Verantwortung für gemeinsame Leistungen zu übernehmen,
- die internationalen, nationalen, sektoralen und institutionellen Regelungen, die die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen betreffen (einschließlich die durch Sponsoren vorgegebenen Voraussetzungen und Regelungen) zu kennen und einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, bevor die betreffende Forschung begonnen wird,
- die in den folgenden Abschnitten definierten, detaillierteren Prinzipien und Regelungen einzuhalten.

Die **Betreuung von Studierenden, Doktoratsstudierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern** umfasst:

- die eigene wissenschaftliche Arbeit auf beispielhafte Art und Weise durchzuführen,
- Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler mit den Standards für gute wissenschaftliche Praxis vertraut zu machen,
- für ein Forschungsumfeld zu sorgen, das es Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ermöglicht, die Standards einzuhalten, und
- Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu ermutigen, sich offen der kritischen Diskussion und Evaluierung ihrer Arbeit zu stellen.

Die **Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit** muss folgende Kriterien erfüllen:

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verantwortlich dafür, dass

- sie die eigene Arbeit so dokumentieren, dass die Forschungsergebnisse auf der Basis der in der Dokumentation vorhandenen Informationen reproduziert werden können,
- ihre Originalmaterialien, Primärdaten und Dokumentationen innerhalb ihrer Institution sicher aufbewahrt werden, und
- dass diese auffindbar gemacht werden und bleiben, wenn sie außerhalb der eigenen Institution archiviert werden oder werden müssen.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler hat schriftlich so viele wesentliche Informationen über die Durchführung eines Experiments zu dokumentieren, dass ein unabhängiger Experte oder eine unabhängige Expertin dieses wiederholen können. Wenn Experimente auf Berechnungen beruhen, müssen die Aufzeichnungen detailliert genug sein, um von anderen nachvollzogen werden zu können. Protokolle, Laborbücher und Dateien oder andere Dokumentationsformen müssen eine durchgehende Seitennumerierung aufweisen und müssen immer vollständig sein, d.h. es ist nicht erlaubt, einzelne Blätter zu entfernen. Für Daten, die nicht in ein Laborbuch aufgenommen werden können, muss das betreffende Laborbuch einen genauen und nachvollziehbaren Hinweis auf die Quelle enthalten.

Unbeschadet gesetzlicher oder anderer disziplinspezifischer Vorgaben sollen Primärdaten und schriftliche Protokolle, die als Basis für Publikationen oder Qualifizierungsarbeiten gedient haben, in sicherer und zugänglicher Form zumindest zehn Jahre in der Institution aufbewahrt werden, wo die Forschung durchgeführt wurde. Wenn Originalmaterialien und/oder Daten anderswo aufbewahrt werden, muss es einen nachvollziehbaren Hinweis auf den Aufbewahrungsort geben. Wenn ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin in ein anderes Labor oder an eine andere Institution geht, müssen die Daten, die er oder sie produziert hat in der Ursprungsinstitution verbleiben. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, erfordern jedoch eine vorherige schriftliche und unterschriebene Vereinbarung zwischen den beteiligten Laboratorien bzw. Institutionen.

#### Regelungen hinsichtlich **Publikationen und Autorschaft:**

- Publikationen müssen Materialien, Methoden und Ergebnisse so detailliert beschreiben, dass Leser und Leserinnen den verwendeten Ansatz verstehen und die Versuchsanordnung nachvollziehen und reproduzieren können. Frühere Arbeiten (eigene und die von anderen) müssen als solche kenntlich gemacht und vollständig und korrekt zitiert werden.
- Ko-Autoren und Ko-Autorinnen von wissenschaftlichen Publikationen sind gemeinsam für den Inhalt eines Manuskripts verantwortlich. Autorschaft oder Ko-Autorschaft kann nur Personen gewährt werden, die substantiell zur betreffenden Forschung beigetragen haben. „Ehrenautorschaften“ sind nicht mit guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar. Jeder Ko-Autor und jede Ko-Autorin haben das Recht und die Pflicht, die Publikation vor der Veröffentlichung zu lesen.
- Alle Personen, die als Autoren oder Autorinnen bezeichnet werden, sollen diese Kriterien erfüllen, und alle Personen, die diese Kriterien erfüllen, sollen als Autoren oder AutorInnen bezeichnet werden. Andere wesentliche Beiträge sollten in der Danksagung bzw. den *Acknowledgements* dokumentiert werden.
- Wenn Manuskripte an einen Herausgeber oder eine Herausgeberin versendet werden, müssen institutionelle Zugehörigkeit und/oder Korrespondenzadresse nach folgendem Standard angegeben werden: [Name des Autors oder der Autorin], [Offizieller Name der Organisationseinheit (Institut, Klinik etc.)], Medizinische Universität Graz, [Adresse der Organisationseinheit]

Die Medizinische Universität Graz wendet als Kriterien für die Autorschaft die Empfehlungen des *International Committee of Medical Journal Editors'* (ICMJE) an. Demgemäß sollten für eine Autorschaft folgende Voraussetzungen erfüllt sein: 1) substanzieller Beitrag zu Konzeption und Design, oder Erfassung von Daten, oder Analyse und Interpretation von Daten; 2) Formulierung oder kritische Überarbeitung des Artikels hinsichtlich wichtiger intellektueller Inhalte; und 3) endgültige Freigabe der zu veröffentlichenden Version. Autoren und Autorinnen sollen die Kriterien 1, 2, und 3 erfüllen. Das Einwerben von Fördergeldern, Sammeln von Daten oder die allgemeine Leitung der Forschungsgruppe für sich rechtfertigt eine Autorschaft nicht. Beiträge, die nicht die Kriterien für eine Autorschaft erfüllen, sollten in der Danksagung bzw. den *Acknowledgements* angeführt werden (zB Personen die rein technische Unterstützung, Hilfe beim Schreiben oder nur allgemeine finanzielle oder materielle Unterstützung geleistet haben).

Wenn eine große, multi-zentrische Gruppe die Arbeit durchgeführt hat, sollte die Gruppe die Einzelpersonen nennen, die die direkte Verantwortung für das Manuskript übernommen haben. Diese Einzelpersonen sollten die oben definierten Kriterien für eine Autorschaft voll erfüllen. Wenn eine Gruppe gemeinsam ein Manuskript einreicht, sollte der korrespondierende Autor oder die korrespondierende Autorin klar angeben, wie die Publikation zitiert werden soll und alle einzelnen Autoren und Autorinnen und den Namen der Gruppe anführen.

Um allen, die zu einer Publikation beigetragen haben, angemessen zu berücksichtigen und Konflikte über (Ko-)Autorschaft zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Namen der Ko-Autoren und Ko-Autorinnen sowie die Reihenfolge der (Ko-)Autoren und (Ko-)Autorinnen oder zumindest die Kriterien, die für die Liste und die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen ausschlaggebend sind, rechtzeitig zu diskutieren, d.h. bevor oder während der Durchführung der Arbeiten anstatt kurz vor Einreichung des Manuskripts. Die Liste und die Reihenfolge der (Ko-)Autoren und (Ko-)Autorinnen sollte eine gemeinsame Entscheidung der Ko-Autoren und Ko-Autorinnen sein. Wenn die Art und der Umfang der Forschungsarbeit sowie die Anzahl der Beitragenden es zulassen, sollte auch angegeben werden, welcher Ko-Autor und welche Ko-Autorin welchen Teil der Arbeit beigetragen haben. Im Idealfall bereiten die Ko-Autoren und Ko-Autorinnen ein Ko-AutorInnen-Statement vor, in dem sie die Art und das Ausmaß des Beitrages jedes einzelnen Ko-Autors und jeder einzelnen Ko-Autorin beschreiben. Die (Ko-)Autoren und (Ko-)Autorinnen sollten jedoch zumindest in der Lage sein, die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen zu erklären.

Regelungen für **(Peer) Reviewing, Evaluierung und Begutachtung** sowie ähnliche Aktivitäten:

- Forscherinnen und Forscher, die als Gutachterinnen oder Gutachter an Peer-Review-Verfahren von Fachzeitschriften, Förderinstitutionen oder andere Institutionen teilnehmen, sind verpflichtet, Beziehungen offenzulegen, die als Quellen eines potentiellen Interessenskonflikts betrachtet werden könnten.
- Forscherinnen und Forscher, die als Gutachterinnen oder Gutachter an Peer-Review-Verfahren teilnehmen, dürfen Ideen und Wissen aus dem von ihnen zu begutachtenden Material nicht für sich selbst verwenden. Sie müssen die Rechte der Autorinnen und Autoren respektieren, indem sie das betreffende Werk nicht in der Öffentlichkeit besprechen oder sich deren Ideen aneignen, bevor das betreffende Manuskript veröffentlicht wurde.

### **Verantwortungsebenen**

Alle Personen, die an Forschungsaktivitäten an der Medizinischen Universität Graz beteiligt sind – unabhängig davon ob sie an der Universität beschäftigt sind oder auf andere Weise in Forschungsaktivitäten involviert sind – bekennen sich zu den speziellen Regelungen und Anforderung ihres Faches und den in diesem Dokument definierten Standards für gute wissenschaftliche Praxis.

In diesem Sinne sind alle Forscherinnen und Forscher verpflichtet,

- die Standards in ihrer eigenen täglichen Arbeit einzuhalten,
- dadurch für andere, insbesondere für Studierende und jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein gutes Beispiel zu geben, und
- (wenn sie erfahrene oder leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind) Studierende und jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in guter wissenschaftlicher Praxis zu unterweisen und auszubilden.

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verantwortlich für ihr Verhalten und ihre Handlungen im Kontext der wissenschaftlichen Arbeit.

Alle Leiterinnen und Leiter einer Forschungsgruppe sind verantwortlich dafür, dass ihre Gruppe die gesetzlichen Bestimmungen und die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis einhält. Daher ist jede Leiterin und jeder Leiter einer Forschungsgruppe verantwortlich dafür, dass die Mitglieder der Gruppe mit den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis vertraut gemacht werden und dass ein Arbeitsumfeld besteht, das es ihnen erlaubt, danach zu handeln. Ebenso muss die Leiterin oder der Leiter sicherstellen, dass alle Mitglieder der Gruppe bereit sind, ihre Hypothesen, Theorien und wissenschaftlichen Daten und Ergebnisse offen zu diskutieren und einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der Wissenschaft**

Unter Betrug in der Wissenschaft versteht man die bewußte (oder versuchte) Täuschung der *Scientific Community*, von Förderinstitutionen, Entscheidungsträgerinnen und –trägern sowie anderen Rezipientinnen und Rezipienten von publizierten Forschungsergebnissen. Wissenschaftliches Fehlverhalten resultiert gewöhnlich aus grober Fahrlässigkeit und/oder Verantwortungslosigkeit bei der Durchführung der Forschung. Die folgenden Handlungen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig gesetzt werden, als Verletzungen der guten wissenschaftlichen Praxis angesehen und stellen Akte wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Betrugs dar:

- Erfinden oder Fälschen von Daten (unter anderem stillschweigendes Selektieren und Eliminieren von ungewünschten Resultaten, Manipulieren von graphischen Darstellungen, falsche Angaben in Förderanträgen oder Stellenbewerbungen)
- Verlust von Primärdaten als Folge von Fahrlässigkeit, Eliminieren von Primärdaten, Entfernen von Primärdaten aus dem Labor bzw. der Institution, ohne dass es eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Labors bzw. Institutionen gibt oder wenn dadurch geltende gesetzliche Bestimmungen, disziplinspezifische Standards oder die vorliegenden Standards verletzt werden.
- Verletzen von Rechten an geistigem Eigentum (unter anderem Plagiat und die nicht-autorisierte Nutzung oder Verbreitung von Ansätzen und Ideen anderer)
- Ungerechtfertigte Annahme einer (Ko-)Autorschaft
- Doppelte Publikation einer Originalarbeit (d.h. wiederholte Publikation des Inhaltes einer

- Originalarbeit in einer anderen Originalarbeit (unter demselben oder einem modifizierten Titel, oder mit derselben oder einer modifizierten AutorInnenliste)
- Ausschließen einer anderen Person von einer gerechtfertigten (Ko-)Autorschaft oder Angabe einer anderen Person als (Ko-)Autor oder (Ko-)Autorin ohne deren Zustimmung
- Sabotage von Forschungsaktivitäten (unter anderem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Dokumenten, Software, Verbrauchsmaterialien etc.)
- (für erfahrene und/oder leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) Vernachlässigung der Pflicht, Studierende und jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Forschungsassistentinnen und –assistenten, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis auszubilden
- Diffamierung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- Vertrauensbruch in einer Funktion als Expertin oder Experte, Beraterin oder Berater, Evaluatorin oder Evaluator, Reviewerin oder Reviewer oder in ähnlichen Funktionen

Die folgenden Handlungen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig gesetzt werden, als Mitwirkung an der Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis betrachtet und führen zu einer Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug:

- Aktive und bewußte Beteiligung am Fehlverhalten oder Betrug von anderen
- Grobe Vernachlässigung der eigenen Pflichten als Betreuerin oder Betreuer bzw. als Leiterin oder Leiter einer Forschungsgruppe

### **Spezielle Regelungen für die Forschung an Patientinnen und Patienten sowie Probandinnen und Probanden (Klinische Forschung)**

- Alle Forschungsprojekte am Menschen müssen gemäß § 30 Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung bei der Ethikkommission zur Genehmigung eingereicht werden. Dies schließt die Forschung an Arzneimitteln und Medizinprodukten, die Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandte medizinische Forschung ein. Weiters schließt es die Forschung an identifizierbarem menschlichem Material oder identifizierbaren Daten sowie Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke ein. Die Einreichung muss vor Projektbeginn erfolgen und den Richtlinien der Ethikkommission entsprechen, deren jeweils geltende Fassung auf der Web-Seite der Ethikkommission verfügbar ist (<http://www.meduni-graz.at/ethikkommission/Graz/index.htm>).
- Forschungsprojekte dürfen erst begonnen werden, nachdem die Ethikkommission eine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Einreichungen für multizentrische Arzneimittelstudien müssen bei einer der österreichischen Leitethikkommissionen (zB der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz) eingereicht und in Kopie an alle zuständigen lokalen Ethikkommissionen gesendet werden.
- Eine Einreichung bei der Ethikkommission ist nicht erforderlich, wenn die geplanten Maßnahmen nur Krankenbetreuung im Interesse eines Patienten oder einer Patientin darstellen und keine Forschungsinteressen verfolgt werden. Das gilt auch für die Verwendung von Medikamenten außerhalb ihrer Zulassung.
- Die Vertraulichkeit von Patientinnen- und Patientendaten muss garantiert sein. Daten müssen anonymisiert werden, wo und wann immer es möglich ist.

### **Spezielle Regelungen für Tierversuche**

- Alle Tierversuche unterliegen dem österreichischen Tierversuchsgesetz (TVG) and müssen bei der österreichischen Tierversuchskommission zur Genehmigung eingereicht werden. Zusätzlich müssen solche Projekte dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeldet werden.
- In der Projekteinreichung muss die Forscherin oder der Forscher beschreiben und erklären, warum der betreffende Tierversuch notwendig und angemessen ist, um den erwarteten Erkenntnisgewinn zu erzielen.
- Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, wenn die angestrebten Versuchsziele durch anerkannte andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) erreicht werden können.
- Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Anzahl an Tierversuchen, die Anzahl der Versuchstiere in Tierversuchen und die Belastung für die Tiere auf das geringstmögliche Ausmaß zu reduzieren, das für den angestrebten Erkenntnisgewinn notwendig ist.
- Es müssen vorab klare Kriterien dafür festgelegt werden, wann ein Experiment an einem individuellen Tier beendet wird.

### **Spezielle Regelungen für Genforschung- und Gentechnologie**

- Alle Forschungsprojekte, in deren Rahmen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird bzw. in deren Rahmen solche verwendet werden, unterliegen dem österreichischen Gentechnikgesetz und müssen gemäß II. Abschnitt GTG („Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen) beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung eingereicht werden.

Genanalysen am Menschen unterliegen dem österreichischen Gentechnikgesetz, insbesondere dem IV. Abschnitt („Genanalyse und Gentherapie am Menschen“) und müssen gemäß den Regelungen im IV. Abschnitt dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gemeldet werden.

Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke und Ausbildungszwecke können nur durchgeführt werden, wenn der Spender oder die Spenderin der entsprechenden Probe dazu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Probe anonymisiert wurde. (Eine Probe, die wissenschaftlichen Zwecken dient, wird auch als anonymisiert betrachtet, wenn sie nicht mit dem Namen des Spenders oder der Spenderin sondern einem Code gekennzeichnet ist und dieser Code nur innerhalb der Institution mit dem Spender oder der Spenderin verbunden werden kann.)

Ergebnisse von Genanalysen können nur an Dritte weitergegeben oder publiziert werden, wenn geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass der Spender oder die Spenderin der Probe – abgesehen von der oben genannten Identifizierungsmöglichkeit – nicht identifiziert werden kann (vgl. IV. Abschnitt, § 66 GTG).

- Gentherapien am Menschen unterliegen dem österreichischen Gentechnikgesetz, insbesondere IV. Abschnitt („Genanalyse und Gentherapie am Menschen“) und müssen den dort festgelegten Regelungen entsprechend ausgeführt werden.
- Hinsichtlich der Sammlung von und der Forschung an Gewebeproben von Menschen wird Forscherinnen und Forschern empfohlen, das Dokument „Biobanken fuer die Forschung: Stellungnahme“ des Deutschen Nationalen Ethikrates zu beachten.

### **Ombudsstelle für wissenschaftliche Qualitätssicherung**

Die Medizinische Universität Graz hat eine Ombudsstelle für wissenschaftliche Qualitätssicherung eingerichtet. Die Ombudsstelle ist eine „Ad-hoc Kommission“, die für einen Erprobungszeitraum von drei Jahren, beginnend mit 01. Juli 2004, eingerichtet wurde. Ihre Aufgabe ist es zu helfen, gute wissenschaftliche Praxis an der Medizinischen Universität Graz zu fördern und wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der Wissenschaft durch die Bereitstellung von Informationen für Forscherinnen und Forscher zu vermeiden. Zusätzlich kann die Ombudsstelle beratend für jene Personen und Organe der Universität tätig sein, die berechtigt sind, in Fällen von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten oder Betrug Untersuchungen anzustellen und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (Rektor oder Rektorin und alle Vizerektorinnen oder –rektoren) ernennt die Mitglieder der Ombudsstelle. Die Ombudsstelle besteht aus vier Mitgliedern, die eine Sprecherin oder einen Sprecher bzw. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Die Funktionsperiode der Ombudsstelle ist drei Jahre. Die Aktivitäten der Ombudsstelle werden vom Bereich Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz koordiniert und unterstützt.

### **Verfahren zur Sicherstellung von guter wissenschaftlicher Praxis und zur Untersuchung von Vorwürfen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Forscherinnen und Forscher, die an der Medizinischen Universität Graz aktiv sind, verpflichten sich zur Einhaltung der Standard für gute wissenschaftliche Praxis, indem sie die Verpflichtungserklärung (Annex 1) unterschreiben.

Vorwürfe wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Betrugs werden gemäß den Verfahren behandelt, die in den auf den einzelnen Fall und die betroffenen Beschäftigten zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und universitätsinternen Regelungen vorgesehen sind.

---

## Quellen:

Zur Erstellung dieses Textes hat die Medizinische Universität Graz Passagen aus folgenden Dokumenten entnommen bzw. deren Inhalte genutzt:

- "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission ,Selbstkontrolle in der Wissenschaft'", Deutsche Forschungsgemeinschaft. Weinheim: Wiley-VCH, 1998
- "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen", Deutsche Hochschulrektorenkonferenz, 1998, <http://www.hrk.de> (8. Februar 2005)
- "Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals: Writing and Editing for Biomedical Publication" (Updated Version of October 2004), International Committee of Medical Journal Editors, <http://www.icmje.org/> (8. Februar 2005)
- "Good Scientific Practice in Research and Scholarship" European Science Foundation Policy Briefing 10 (December 2000), European Science Foundation <http://www.esf.org/publication/93/ESPB10.pdf> (8. Februar 2005)
- "Good scientific practice and procedures for handling misconduct and fraud in science", National Advisory Board on Research Ethics, Finland (2001) <http://pro.tsv.fi/tenk/guidelines.htm> (8. Februar 2005)
- "Guidelines for good scientific practice", The Danish Committees on Scientific Dishonesty (1998), <http://www.forsk.dk/eng/uvvu/publ/guidelines98/kap5.htm> (8. Februar 2005)
- "Commission Recommendation of 11 March 2005 on the European Charter for Researchers and on a Code of Conduct for the Recruitment of Researchers (2005/251/EC), [http://europa.eu.int/eracareers/pdf/C\(2005\)576%20EN.pdf](http://europa.eu.int/eracareers/pdf/C(2005)576%20EN.pdf)
- Convention for the Protection of Human Rights and Dignity of the Human Being with regard to the application of biology and medicine" (Convention on Human Rights and Biomedicine), European Treaty Series (ETS) No. 164; <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Word/164.doc>
- "Good Scientific Practice / Ethik in Wissenschaft und Forschung: Richtlinien der Medizinischen Universität Wien" <http://www.meduniwien.ac.at/index.php?id=60&language=1>

## Links:

"Biobanken fuer die Forschung: Stellungnahme", Nationaler Ethikrat, Berlin (2004)

[http://www.ethikrat.org/themen/pdf/Stellungnahme\\_Biobanken.pdf](http://www.ethikrat.org/themen/pdf/Stellungnahme_Biobanken.pdf)

Gentechnik: <http://www.bmbwk.gv.at/forschung/recht/gentechnik/gentechnik.xml>

Datenschutz: <http://www.dsk.gv.at/dsg2000d.htm>

Tierversuche: [http://www.bmbwk.gv.at/forschung/recht/tierversuche/tv\\_ueber.xml](http://www.bmbwk.gv.at/forschung/recht/tierversuche/tv_ueber.xml)

Declaration of Helsinki: <http://www.wma.net/e/policy/b3.htm>

Ethikkommission an der Medizinischen Universität Graz:

<http://www.meduni-graz.at/ethikkommission/Graz/index.htm>

## Verpflichtungserklärung

### zur Einhaltung der Standards für Gute wissenschaftliche Praxis der Medizinischen Universität Graz

Als Forscherin/Forscher oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Forschungsbetrieb, verpflichte ich,

Titel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Institut / Universitätsklinik:

\_\_\_\_\_

Status:  mit Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz  
 ohne Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz

mich, die zur Zeit meiner Forschungstätigkeit oder forschungsbezogenen Tätigkeit an der Universität geltenden Standards für gute wissenschaftliche Praxis einzuhalten.

Graz,

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

- 
- Personen, die an der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind oder werden, unterschreiben diese Erklärung gemeinsam mit ihrem Dienstvertrag.
  - Personen, die nicht an der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind oder werden (zB Studierende, Forschungsstipendiatinnen und –stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen und –wissenschaftler oder andere Personen, die forschungsbezogenen Aktivitäten nachgehen) müssen der Universität durch ihre Betreuerinnen oder Betreuer bzw. Gastgeberinnen oder Gastgeber gemeldet werden. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung muss dem Meldeformular beigelegt werden.